

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ueber die von den Gerichtsärzten zu erstattenden Gutachten nach dem neuen Strafgesetzbuche und der neuen Strafprocessordnung für das Großherzogthum Baden**

**Schneider, Peter Joseph**

**Freiburg im Breisgau, 1851**

IV. Bei dem Verbrechen der Tödtung im Mutterleibe, und der Abtreibung  
der leibesfrucht

**urn:nbn:de:bsz:31-13470**

sterben, so kann allerdings dadurch Entzündung, Zerstörung u. dgl. entstehen und um so mehr täuschen, wenn die Person vielleicht unter heftigen Zufällen starb; allein diese Spuren sind alsdann nur örtlich, durch eine scharfe Grenzlinie von dem Gesunden geschieden und das Gift findet sich in Menge vor; besonders erzeugen Sublimat und Arsenik eine lebhaftere Röthung der Schleimhaut, während die Schwefel- und Salpetersäure keine andere Wirkungen, als ihre chemischen hervorbringen. Geschah aber die Beibringung des Giftes erst viele Stunden nach dem Tode, so ist nur die chemische Wirkung sichtbar ohne alle Zeichen vitaler Gegenwirkung.

Als Schluss des gerichtsarztlichen Gutachtens folgt dann wieder das Resumé.

#### IV.

### **Bei dem Verbrechen der Tödtung im Mutterleibe, und der Abtreibung der Leibesfrucht.**

Der § 251 des Strafgesetzbuches sagt: „Wenn eine Schwangere, nachdem sie innere oder äussere Mittel, welche eine zu frühe Entbindung, oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, mit rechtswidrigem Vorsatze selbst angewendet, oder durch Andere an sich hat anwenden lassen, mit einem unzeitigen, nicht lebensfähigen, oder einem toten Kinde niederkömmt, oder wenn das Kind in Folge der angewendeten Mittel nach der Geburt stirbt, so soll sie mit Arbeitshaus bestraft werden.“

Im § 253 des Strafgesetzbuches heisst es ferner: „Ist eine zu frühe Entbindung oder ein Nachtheil für das Leben des Kindes, nachdem die Mittel angewendet worden sind, nicht erfolgt, oder ist die zu frühe Entbindung oder der Nachtheil für das Leben des Kindes Wirkung einer anderen Ursache, so tritt Gefängnisstrafe ein.“

„Geschah endlich, heisst es im § 254 des Strafgesetzbuches, die rechtswidrige vorsätzliche Anwendung von Mitteln der im § 251 bezeichneten Art durch einen Andern ohne Wissen oder wider Willen der Schwangeren, so wird der Thäter folgendermassen bestraft:

1) mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthause nicht unter acht Jahren, wenn dadurch der Tod der Schwangeren verursacht wurde;

2) mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn der Schwangeren dadurch ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit des Geistes oder des Körpers zugefügt, oder dieselbe in Lebensgefahr gesetzt worden ist, oder wenn die Schwangere mit einem toden oder unreifen, nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder das Kind nach der Geburt in Folge der durch die angewendeten Mittel erlittenen Misshandlung gestorben ist;

3) mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre, auch wenn die angewendeten Mittel keinen nachtheiligen Erfolg gehabt haben.“

Hiernach ergeben sich folgerichtig nachfolgende Fragen zur gerichtsarztlichen Beantwortung.

## 1.

Gehören die angewendeten Mittel zur Klasse der dynamischen oder mechanischen Abortivmittel, und waren sie wirklich auch geeignet, das Kind abzutreiben?

Hier kömmt es zunächst darauf an, ob die von der Angeschuldigten gebrauchten Mittel theilweis oder noch vollständig aufgefunden und in gerichtliche Verwahrung genommen wurden, in welchem Falle alsdann ihre pharmacodymanische oder mechanische Wirkung wissenschaftlich erklärt und der Ausspruch darauf gegründet wird, dass sie wirklich geeignet waren, oder nicht, einen Abortus zu bewirken, wobei das gerichtsarztliche Urtheil auch

noch durch anerkannte Autoritäten unterstützt werden kann.

Sind dagegen die angewendeten Mittel nicht aufgefunden, sondern etwa bloss nur nach ihrem provinziellen Namen bezeichnet worden, so muss alsdann vorerst eine möglichst genaue Beschreibung derselben gerichtlich erhoben werden, worauf der Gerichtsarzt ihre physiologisch-pathologische Wirkung deutet, und sich dabei ausspricht, ob sie zur Klasse der Abortivmittel gerechnet werden können, und auch geeignet waren, einen Abortus u. s. w. herbeizuführen.

## 2.

## Haben die gebrauchten Mittel

- a) entweder eine zu frühe Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirkt, oder
- b) die Niederkunft der Mutter mit einem unzeitigen, nicht lebensfähigen oder toten Kinde herbeigeführt, oder
- c) ist das Kind nach seiner Geburt in Folge der angewendeten Mittel gestorben?

## Ad a.

Bei der Beantwortung dieser Frage muss vom Gerichts- arzte zuerst nachgewiesen werden, dass die Angeschuldigte wirklich schwanger war, notorisch geboren habe, und der aufgefunden Fötus von ihr abstamme; denn nur dann kann der Beweis geführt werden, dass ein Abortus stattgefunden habe, wenn ein Fötus aufgefunden wurde, zumal sich dergleichen angeschuldigte Personen nur gar zu oft mit dem Abgange verhaltener Menstruen, Molen u. dgl. auszureden suchen. Selbst vorgefundene Häute, Gerinnsel, Blut, Molen u. s. w. können eine Fehlgeburt nicht beweisen, sondern höchstens nur Vermuthungen wecken. Ja sogar das Geständniss der Person selber,

schwanger gewesen zu sein und geboren zu haben, gibt keinen unumstösslichen Beweis dafür, weil Täuschungen in dieser Beziehung gar zu häufig möglich sind.

Dagegen wird die aufmerksame gerichtliche Besichtigung und genaue Untersuchung des Fötus, der Grad seiner Ausbildung und der in ihm schon mehr oder weniger vorgeschrittenen Fäulniss dem Gerichtsarzte die Beantwortung vorliegender Frage erleichtern.

#### Ad b.

Der Ausspruch über die durch die angewendeten Abortivmittel herbeigeführte Geburt mit einem unzeitigen, nicht lebensfähigen, oder todtten Kinde wird durch die Angabe des Gewichts- und Längeverhältnisses des Fötus am ehesten erleichtert werden, wozu zunächst folgende Verhältnisse als Anhaltspunkte dienen:

1) Im ersten Monate ist der Embryo gegen 3 Linien lang und 1 bis 3 Gran schwer; er stellt sich als eine gleichförmige, gräulich weisse, körnige, halbdurchsichtige, sulzige Masse dar; von einer Scheidung der einzelnen äussern Organe ist mit unbewaffnetem Auge noch nichts zu bemerken. \*)

2) Im zweiten Monate beträgt die Länge 4 bis 10 Linien, am Ende der 8. Woche 10 bis 15 Linien, die Schwere beläuft sich bis zu einer Drachme und auch etwas darüber. Mund, Nase und Ohren sind in Gestalt von Gruben sichtbar, die Augen erscheinen als schwarze Punkte, die Gliedmassen als stumpfe Ansätze. Gegen das Ende dieses Monats fängt die Knochenbildung an.

3) Im dritten Monate ist die Länge 2 bis 3 Zoll, das Gewicht steigt bis zu einer Unze. Der Nabelstrang über-

---

\*) Die kleinsten bis jetzt beobachteten menschlichen Eier, welche als normal betrachtet werden können, waren ungefähr 3 Wochen alt. Solche Eier messen mit dem Ueberzuge der Decidua etwa 7''', im blossen Chorion 5'''; der Embryo ist 2—3''' lang.

ragt die Länge des Embryo und fängt an, sich spiralförmig zu drehen. das Missverhältniss zwischen Kopf und Rumpf ist gross, der Geschlechtsunterschied tritt hervor, die Haut erscheint durchsichtig, sulzartig. Einige accessorische Organe, wie die Speicheldrüsen, das Pankreas, die Thymus, die Milz u. s. w. erscheinen.

4) Im vierten Monate ist der Fötus 4 bis 5 Zoll lang und gegen fünf Unzen schwer. Der Kopf ist zwar im Verhältnisse zum Körper noch etwas gross, jedoch das Ebenmaass im Körper ausgesprochener, die Haut ausgebildet; die Muskeln beginnen fibrinös und contractil zu werden, und die Nägel werden hornartig. Der Kopf bedeckt sich mit dünnen Flaumen, die Fontanellen und Suturen sind weit, das noch unentwickelte Gesicht wird länger, die inneren und äusseren Geschlechtstheile entwickeln sich vollständig.

5) Im fünften Monate beläuft sich die Länge auf 9 bis 12 Zoll das Gewicht auf 5 bis 9 Unzen. Das Ebenmaass der einzelnen Theile zu einander ist grösser, der Unterleib sehr breit, krötenartig aufgetrieben, das Gesicht affenartig, die Haut verliert ihre Durchsichtigkeit ganz und zeigt schon einzelne Spuren von Hautschmiere, die Wollhaare fangen an zu wachsen, die Nabelstranginsertion rückt immer weiter vom Schamberge weg.

6) Im sechsten Monate beträgt die Länge des Fötus 11 bis 14 Zoll, das Gewicht  $1\frac{1}{2}$  bis 2 Pfund. Der Fötus schwimmt frei in der Amnionflüssigkeit, die Nägel, die Haare und die Haut sind bereits gut gebildet. Es erfolgen die ersten Bewegungen um diese Zeit; er kann lebend geboren werden, respiriren, wimmern, und sich selbst einige Zeit bewegen, geht jedoch meist nach einigen Minuten zu Grunde. Die Haut bedeckt sich ganz mit Wollhaaren, die Hautschmiere entsteht reichlicher, der Kopf ist noch unverhältnissmässig gross, die Knochen des Schädels grösstentheils verknöchert, Fontanellen und Suturen aber noch sehr weit, die Pupillarmembran besteht fort, der Hodensack ist leer, die Hoden nähern sich dem Leistenringe.

7) Im siebenden Monate ist der Fötus 14 bis 15 Zoll lang, und wiegt 1 bis 3 Pfund, er ist zu Ende desselben lebensfähig und kann jetzt geboren, erhalten werden. Die Haut ist roth und nebst dem Wollhaare mit einer dicken Schichte des Fruchtschleims (*Veruix caseosa*) überzogen. Die Haare werden in diesem Monate dunkler und länger, die runzliche Beschaffenheit der Haut verschwindet immer mehr mit der vermehrten Fettabsonderung, wobei die Formen des Körpers runder werden. Der Fötus nimmt wegen des beengten Raumes eine mehr zusammengebogene Stellung an.

Nach J. E. Cohen van Baren sind aber die Kennzeichen der Unreife, Unzeitigkeit und Nichtlebensfähigkeit der Früchte wesentlich folgende: Das noch vorhandene Seehäutchen (*membrana pupillaris*) oder doch solche Rudimente desselben, dass die Pupille noch nicht völlig frei und rein, die Blendung noch nicht in einen Ring zusammengezogen erscheint; ferner die Wollhaare der noch nicht mit Fett unterpolsterten Haut; die noch nicht völlig erhärteten, das erste Fingerglied noch nicht völlig bedeckenden Nägel an den Händen und Füßen, und die im Bauche befindlichen oder dem Bauchringe nahe liegenden Hoden, und bei weiblichen Kindern, die blutrothen, lappigen Ohren und Lippen, und die hervorstehenden Nymphen.

Dagegen kann aber, wie schon bemerkt, in solchen Fällen kein Urtheil hierüber gefällt werden, wenn der Fötus z. B. bereits bei Seite geschafft ist, oder wenn das Ei zwar vorliegt, der Embryo selbst aber entweder durch Fäulniss so angegriffen, oder in der Bildung noch nicht so weit gediehen ist, um eine menschliche Frucht herauszufinden.\*)

\*) Zur richtigen medicinisch-gerichtlichen Beurtheilung fauler, oder zerstörter Kindesleichen und deren Gerippe findet der Gerichtsarzt vorzügliche Anleitung in den unten bei der Literatur angegebenen lehrreichen Schriften von Cohen van Ba-

Uebrigens darf der Gerichtsarzt bei der Beantwortung dieser Frage nicht ausser Acht lassen, dass eine Fehlgeburt gar oft auch zufällig, mithin ohne Schuld der Schwangeren, daher nicht immer durch bösen Vorsatz herbeigeführt erklärt werden kann, wozu folgende Momente erfahrungsmässig vorzüglich disponiren: sehr jugendliches oder sehr hohes Alter; reizbares Temperament; überaus zarte Constitution; reichlicher Genuss reizender Nahrungsmittel und Getränke; öfters überstandene Mutterblutflüsse; weisser Fluss; sehr reichliche Menstruation; Krämpfe verschiedener Art; schon einmal oder öfters erfolgter Abortus; ferner, wenn weiter nachgewiesen werden kann, dass der Abortus auf unvorhergesehene, heftige Gemüthsaffecte, oder auf den Gebrauch sonst unschädlicher Mittel, oder von einem geordneten Arzte selbst verordneter Arzneien eintrat, die aber vermöge einer Idiosynkrasie bei der Person ungewöhnlich heftig wirkten; ebenso wenn der Abortus während einer grösseren körperlichen Anstrengung vor sich ging, welche jedoch ihre Beschäftigung nothwendig mit sich brachte; wenn sich ferner Krankheiten der Gebärmutter, z. B. Zurückbeugung, Schiefelage u. s. w. derselben nachweisen lassen. Reifliche Ueberlegung, genaues Studium jedes concreten Falles ist daher hiebei zur Vermeidung von Irrthümern ganz unerlässlich. Ebenso wird der Gerichtsarzt besondere Aufmerksamkeit auf das Benehmen der Angeschuldigten während der Schwangerschaft, der Geburt und ihres Verhörs, sowie auf ihren sonstigen moralischen Ruf verwenden müssen, wenn er die vorliegende Frage erschöpfend beantworten will.

---

ren, Mende und Orfila, besonders in folgenden interessanten Werken: Der Leichnam des Menschen in seinen physischen Verwandlungen etc. von Dr. E. W. Güntz, Leipzig 1827, 1. Theil, und Handbuch zum Gebrauche bei gerichtlichen Ausgrabungen menschlicher Leichname jeden Alters u. s. w. von Orfila und Lesuer, a. d. Französischen übersetzt von Dr. E. W. Güntz. Leipzig 1832 u. ff., II. Bd.

Weit schwieriger ist die Beantwortung der Frage: ob das Kind nach seiner Geburt in Folge der angewendeten Abortivmittel gestorben ist. Um hierin mit Sicherheit zu verfahren, ist es nöthig, dass sich der Gerichtsarzt zuerst darüber ausspreche, ob nicht der Tod des Kindes durch eigenthümliche Krankheitszustände desselben zufällig bedingt wurde, ob nicht z. B. am Kinde schon weit vorgeschrittene Krankheitsprocesse, z. B. Entzündungen u. s. w. bemerkt wurden, ob es lebensfähig war, ob es nach seiner Geburt geathmet hatte,\*) ob es nicht solche Bildungsfehler an sich erkennen liess, welche die selbstständige Fortsetzung seines Lebens ausserhalb dem mütterlichen Schoosse hindern mussten; ob nicht im Vorgange der Geburt Momente nachgewiesen werden können, wodurch das Kind bei und nach seiner Geburt schnell sterben musste; ob nicht z. B. der Mutterkuchen auf dem Muttermunde aufsass, ob er nicht theilweise oder ganz losgetrennt oder gar zerrissen wurde; ob nicht durch Entzündung oder durch Cysten seine Structur verodet war, oder ob er durch Theilnahme an den Krankheiten der Gebärmutter oder durch ein schlecht beschaffenes, von der Mutter zugeleitetes Blut sich nicht in seiner Substanz Krankheitsprocesse bereits entwickelt haben, wodurch er zu seiner Function untauglich wurde; ob der Nabelstrang in den früheren Monaten nicht wahre Knoten gebildet haben, oder gar zu kurz gewesen sein sollte, wodurch mancherlei Nachtheile für die Frucht entstehen können, obwohl die Erfahrung lehrt, dass eine sehr lange und sehr kurze, eine

---

\*) Das Athmen wird sich aber bei Kindern, die nach der Geburt gestorben sind, trotzdem nicht nachweisen lassen, wenn sie scheinodt oder in unzerrissenen Eihäuten zur Welt kommen, oder wenn der Luftzutritt durch das Bedecken von Mund und Nase durch die Fruchthäute oder andere Dinge, oder durch das Ankleben der Zunge am Gaumen, oder durch fremde Körper in den Athmungsorganen abgesperrt worden ist.

sehr dicke und dünne, eine um den Leib und den Hals geschlungene, mit falschen Knoten vielfach versehene Nabelschnur in der Regel wenig oder gar keinen Einfluss auf das Gedeihen des Kindes, mithin um so weniger auf dessen Absterben ausübt, wie denn auch sehr dicke und sehr dünne Eihäute zum günstigen oder ungünstigen Ausgange beitragen können; ferner, ob nicht in der Mutter selbst die Ursachen des Todes des Kindes vor seiner Geburt lagen, z. B. ob sie nicht von Entzündungen, Typhus, hartnäckigem Wechselfieber, Blutflüsse, örtlichen Leiden der Gebärmutter und der Eierstöcke befallen war; ob nicht solche äussere Potenzen auf die Mutter eingewirkt haben, welche den Tod des Kindes zu bewirken vermochten, z. B. Gemüthsaffecte, heftige Ausbrüche des Zorns, Schreck, tiefer Gram, anhaltender Kummer, Eifersucht u. s. w. oder solche Einflüsse, welche eine heftige Erschütterung des Körpers verursachten, z. B. starkes Springen, wüthendes Tanzen, oder grosse Erregung des Gefässsystems durch den Missbrauch geistiger Getränke, übermässige körperliche Anstrengung, oder Mangel an Nahrungssäften, entweder durch vorsätzliche Abschneidung der Nahrungszufuhr, oder durch sehr häufige Ausleerungen, z. B. durch Diarrhöen, Aderlässe, Schröpfen u. s. w. bedingt, oder durch mechanische, den Unterleib der Mutter betreffende Schädlichkeiten u. s. w.; endlich ob nicht im Vorgange der Geburt selber die Todesursache des Kindes gegründet ist, was eine genaue Kenntniss des Geburtsvorganges im Allgemeinen, besonders aber im vorliegenden Falle, wie der Beschaffenheit des Beckens der Schwangeren voraussetzt, wesshalb sich der Gerichtsarzt vorher darüber die nöthige Gewissheit verschaffen muss, ob die Geburt leicht oder schwer war, wie lange sie gedauert, wie die Wehen beschaffen waren, in welcher Stellung, und wo sich die Mutter befand, ob der Kopf oder Steiss vorkam, ob sie nicht selbst am Kopfe oder am Rumpfe des Kindes gezogen habe, ob der Nabelstrang nicht vor-

gefallen oder gar zerrissen war, ob viel Blut abgegangen, ob die Nachgeburt bald oder erst später dem Kinde gefolgt sei, welche physischen und psychischen Zustände bei ihr eingetreten sind u. s. w.

Bei allen diesen verschiedenartigen Verhältnissen und Umständen, welche den Tod des Kindes zufällig, folglich ohne Schuld seiner Mutter, veranlassen und begünstigen können, handelt es sich hauptsächlich um die Ausmittlung des ursächlichen Zusammenhanges; denn es kann gleichwohl ein schädlicher Einfluss auf die Mutter stattgefunden haben, und dennoch ohne Nachtheil von ihr ertragen worden sein, oder schädlich auf ihre Frucht eingewirkt zu haben.\*) Desshalb erwäge der Gerichtsarzt genau die Art und den Grad der stattgehabten Einwirkung, die Erscheinungen, welche gewöhnlich nach dem Absterben der Frucht im Uterus der Mutter sich einzustellen pflegen, die Angabe des Zeitverhältnisses, ob namentlich zwischen der Einwirkung und den vorgeblich aufgetretenen Symptomen kein Widerspruch besteht, auf die übrigen, das Ausstossen der Frucht betreffenden Verhältnisse u. s. w.

Erst dann, wenn die seither bezeichneten Momente nicht als die Ursache des erfolgten Todes des Kindes geltend gemacht werden können, werden folgende Umstände oft die nöthigen Anhaltspunkte zum gerichtsarztlichen Urtheile für den durch die angewendeten Abortivmittel bewirkten Tod des Kindes nach seiner Geburt gewähren: plötzlich aufgetretene, heftige Krankheit bei der angeschuldigten Person, welche sich durch besonders auffallende Erscheinungen, z. B. durch Cholera ähnliche Zufälle, Unterleibs-entzündung, gefährlichen Mutterblutfluss u. s. w. aus-

\*) So berichtet Moriceaux, dass eine schwangere Frau bei einer Feuersbrunst vom zweiten Stockwerke des Hauses herabsprang, ohne dass eine Trennung des Zusammenhanges zwischen Mutter und Frucht stattgefunden, oder sie sonst einen Schaden erlitten hätte.

zeichnete; ferner: Verletzungen an den äusseren und inneren Genitalien derselben wie am Ei oder am Kinde selber,\*) welche seinen schnellen Tod zu veranlassen im Stande waren, wobei der Gerichtsarzt nicht übersehen möge, dass bei langsam und anhaltend einwirkenden Schädlichkeiten gewöhnlich früher und mehr die Mutter, bei sehr heftigen und schnell wirkenden dagegen mehr die Frucht ergriffen wird, und ebenso, dass Beide in gleichem Grade getroffen werden, wenn äusserst heftige Einflüsse einwirken, endlich, dass selbst todte Mütter wegen der lange zurückbleibenden Contractilität der Gebärmutter schwach lebende oder scheinthode Kinder geboren haben.

## 3.

Haben die ohne Wissen oder Willen der Schwangeren angewendeten Abortivmittel

entweder

a) den Tod der Schwangeren,

oder

b) einen bleibenden Nachtheil an der Gesundheit des Geistes oder des Körpers derselben zugefügt, oder sie in Lebensgefahr versetzt?

Die Beantwortung dieser Fragen geschieht ganz nach den oben bei den Körperverletzungen und der Tödtung gegebenen Andeutungen, wobei hier bloss noch die individuellen Verhältnisse des concreten Falles berücksichtigt werden müssen.

Den Schluss des Gutachtens bildet auch hier, wie überall, das Resumé.

\*) Parent Duchatelet bemerkt, dass sein Freund Velpéau, welcher die grösste Sammlung von Embryonen besitze, die vielleicht existire, fünf Embryonen von Lustdirnen besitze, von welchen drei Spuren eines durchbohrenden Instruments zeigten, welches ihnen den Tod zuzog, und 3 bis 4 Monate alt wären.